

Satzung

über den Wochenmarkt in der Gemeinde Mestlin (Marktordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. S. 360) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2002 und 16. 04. 2003 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Veranstalter

Die Gemeinde ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
 - a) Mittwoch und Freitag
 - b) Marx-Engels-Platzsofern jedoch einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am Tage zuvor.
- (2) Die Marktzeiten sind:
 - a) in den Monaten April bis September von 7.00 – 18.00 Uhr;
 - b) in den Monaten Oktober bis März von 7.30 – 18.00 Uhr;
 - c) am 24. und 31. Dezember endet der Markt bereits um 12.00 Uhr.
- (3) Werden Ort und/oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Gemeinde in der Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgelegten und darüber hinaus die von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Waren feilgeboten werden.
Diese sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt.

- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßigen Anordnungen der Marktverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Aufnahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Marktverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktabteilungen (§ 6) zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung ebenfalls schriftlich zu beantragen; es müssen die genauen Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes angegeben werden.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauer-/Tageszuweisung im Sommerhalbjahr (April – September) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (Oktober – März) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktaufseher einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

- (6) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Markteinteilung

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt getrennt nach Erzeugern und Händlern, nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Warengattungen. Die Flächen für den Wochenmarkt sind in folgende Abteilungen eingeteilt:
- a) Standplätze für Erzeuger von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie von rohen Naturerzeugnissen;
 - b) Standplätze für Obst- und Gemüsehändler;
 - c) Standplätze für den Verkauf von Schnittblumen;
 - d) Standplätze für Gärtnereien;
 - e) Standplätze für den Verkauf von Kleinvieh und Fischen;
 - f) Standplätze für die Abgabe von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss)
 - g) Standplätze für den Verkauf von Back-, Fleisch- und Wurstwaren;
 - h) Standplätze für den Verkauf von selbsterzeugter Butter und Käse sowie Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren.
- (2) Die Marktverwaltung ist berechtigt, in Zeiten einer geringen Marktbeschickung oder aus sonstigen Gründen die Einteilung vorübergehend zu ändern oder Standplätze einem anderen Bereich zuzuordnen.

§ 7 Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge (PKW, LKW und Zugmaschinen) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung, soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist, für notwendige Fahrzeuge eine Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabeverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist es insbesondere:
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
 4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind;
 5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Reinigung der Marktplätze

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht auf ihrem Standplatz zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
2. im Fall des § 5 Abs. 7 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen der Marktverwaltung für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeiten ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
6. entgegen § 8 Abs. 8 Plakate oder sonstige Reklame anbringt;
7. entgegen § 8 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
8. den Verboten des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 6 zuwiderhandelt;
9. entgegen § 10 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt;
10. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 250,00 € geahndet werden (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Mestlin, 16.04.2003



Bürgermeister



(Siegel)

Anlage zur Marktordnung

Gebührentarif für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Mestlin

Die Gebühr beträgt für:

	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1. Verkaufsstände, Kioske und Verkaufsfahrzeuge zur Imbissversorgung einschl. Tischen und Stühlen pro m ²	täglich 5,00 € wöchentlich 15,00 € monatlich 51,00 €	
2. Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen Filmaufnahmen u.ä. pro m ²	täglich 0,50 € wöchentlich 1,50 €	5,00 € 10,00 €
3. Strom und Wasser lt. Zählerstand und den ortsüblichen Gebühren.		